KANTON AARGAU

OBERSTAATSANWALTSCHAFT

4. Juni 2018

WEISUNG

Zusammenarbeit im Strafverfahren zwischen der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der Polizei

---

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau erlässt gestützt auf § 4 EG StPO nach Anhörung der Kantonspolizei folgende Weisung:

Einleitung

Die Zusammenarbeit in Strafverfahren zwischen der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der Kantonspolizei wird seit dem 1. Januar 2011 wesentlich durch die Strafprozessordnung bestimmt. Die konkretisierende Ausgestaltung erfolgt durch Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, durch Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei und durch die tägliche Praxis.

1. Gültigkeitsbereich

1.1 Die Weisung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft resp. der Jugendanwaltschaft und der Polizei (Kantons- und Regionalpolizei) im Bereiche der Strafverfolgung.

1.2 Die Weisung kann durch Schemen zur effizienten Handhabung der internen Abläufe zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft ergänzt werden.

1.3 Die Zusammenarbeitsweisung kann mit weiteren, i.d.R. themen- oder phänomenspezifischen Weisungen ergänzt werden.

1.4 Soweit die Kantonspolizei Dritten (Repol, GWK, Transportpolizei etc.) gestützt auf eine Verwaltungsvereinbarung strafprozessuale Aufgaben überträgt oder ihnen diese ermöglicht, gelten die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft auch für diese.

Die Kantonspolizei Aargau ist besorgt, dass die Dritten über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Weisungen verfügt.

2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

2.1 In Verfahren gegen Erwachsene handelt im Regelfall die für den Tatort örtlich zuständige Staatsanwaltschaft.

2.2 In Verfahren gegen Jugendliche handelt die Jugendanwaltschaft. Bei Jugendlichen sind die Behörden desjenigen Ortes zuständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Liegen ermittelte Delikte vor, die vor und nach dem 18. Altersjahr des Beschuldigten begangen wurden, soll frühzeitig zwischen den beiden Strafverfolgungsbehörden (JugA und StA) Kontakt aufgenommen und durch Absprache und separate Verfahrensabschlüsse von bestehenden Verfahren versucht werden, gemischte Fälle im Beurteilungsstadium möglichst zu verhindern. Es wird auf die entsprechende publizierte Weisung der JUGA verwiesen.

2.3 Der verfahrensleitende Staatsanwalt oder Jugendanwalt ist befugt und verpflichtet, alle strafprozessual nötigen Entscheide zu fällen und die erforderlichen Anordnungen im Rahmen von Gesetz und Weisung zu treffen.

Er ist insbesondere befugt,
- nicht geregelte Bereiche im Einzelfall zu regeln (Art. 307 Abs. 2 StPO) und
- in Ausnahmefällen von den generellen Weisungen aus sachlichen Gründen abzuweichen. Er nimmt dabei gegebenenfalls Rücksprache mit der Leitung der Staatsanwaltschaft oder der Polizei.

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

3.1 Allgemeines

Die erfolgreiche, rasche und korrekte Bearbeitung von Strafverfahren erfordert eine enge, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Jeder Beteiligte leistet seinen Beitrag entsprechend seinen rechtlichen Kompetenzen, seinem Wissen und Können und seiner Erfahrung.

3.2 Umgang mit den Ressourcen

Die Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und Polizei sind beschränkt. Der sparsame und sorgfältige Umgang mit den Ressourcen ist ein wichtiges Gebot und ist bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Dabei steht nicht die eigene Organisation, sondern das Gesamtsystem "Polizei - Staatsanwaltschaft / Jugendanwaltschaft" im Vordergrund.

4. Delegation von Untersuchungshandlungen (Art. 312 StPO)

4.1 Allgemeines zur Delegation

Nach der Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig. Sie erteilt der Polizei, aus eigenem Antrieb und/oder auf deren Anregung hin, konkret umschriebene Aufträge.

Die Delegation dient der Vermeidung von verfahrensrechtlichen Doppelspurigkeiten und der effizienten Nutzung der Ressourcen, des Wissens und der Erfahrung der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Zudem können verfahrenstaktische Gründen zu einer Delegation führen.

Je wichtiger und zentraler eine Untersuchungshandlung für das Verfahren ist und je schwerer der strafrechtliche Vorwurf wiegt, desto mehr Zurückhaltung ist bei der Delegation an die Polizei zu üben. Ob eine Delegation im Einzelfall möglich, sinnvoll und effizient ist, hängt von allen Umständen des Falles ab.

Wird eine Delegation vorgenommen ist sicherzustellen, dass die von der Polizei durchgeführten Untersuchungshandlungen, insbesondere die Einvernahmen, direkt verwertbar sind. Kann dies nicht sichergestellt werden, muss von einer Delegation abgesehen werden.

4.2 Gegenstand der Delegationen

Der Delegationsentscheid obliegt dem verfahrensleitenden Staatsanwalt. Beansprucht eine einzelne Delegation die polizeilichen Ressourcen intensiv, so ist die Polizei vorgängig anzuhören.

4.2.1 nicht delegiert werden sollen

- nach Möglichkeit erste wesentliche Einvernahmen bei schweren Straftaten und schwerwiegenden Ereignissen (Art. 307 Abs. 2 StPO)
- Schlusseinvernahmen (Art. 317 StPO)
- nach Möglichkeit Zeugeneinvernahmen, sofern mehr als zwei Parteien die Parteirechte zu gewähren sind
- Einvernahmen mit dem Beschuldigten, nachdem dieser gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben hat

4.2.2 Delegierbar sind insbesondere

- Untersuchungshandlungen bei nicht schweren Straftaten (im Massengeschäft, bei Übertretungen und leichte Vergehen)
- Einvernahmen einer beschuldigten Person zu einer Vielzahl von Delikten
- Einvernahmen einer Mehrzahl von Personen zu vergleichbaren Handlungsweisen
- das Vorzeigen und Vorspielen von Bild- und Tonaufnahmen

4.3 Inhalt der Delegation

Mit einer Delegation beauftragt der Staatsanwalt die Polizei mit der Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen.

Die delegierten Untersuchungshandlungen sind genügend bestimmt, jedoch nicht in allen Details zu beschreiben, damit die Polizei weiss, was von ihrer erwartet wird, sie aber noch über Handlungsspielraum und Gestaltungsfreiheit verfügt. Zudem soll sich aus der Delegationsverfügung das mit der Delegation angestrebte Ziel ergeben.

Die Staatsanwaltschaft regelt in der Delegationsverfügung die prozessuale Rolle der einzuvernehmenden Person (Beschuldigte, Zeuge, Auskunftsperson), gibt die Parteien bekannt und regelt deren Teilnahmerecht. Bei Stillschweigen sind allen Parteien alle Teilnahmerechte zu gewähren.

4.4 Sitzungspolizei

Mit der Delegation werden die sitzungspolizeilichen Befugnisse an die Polizei abgetreten (Art. 63 StPO), nicht jedoch das Ausfällen einer Disziplinarmassnahme (Art. 64 Abs. 1 StPO). Die Staats- bzw. die Jugendanwaltschaft bleibt für Zwangsmassnahmen zuständig (Art. 198 StPO/Art. 26 JStPO).

4.5 Ermächtigung der Polizei zur Durchführung von delegierten Zeugeneinvernahmen

Die nachfolgend aufgeführten Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Aargau werden ermächtigt, im Auftrag des verfahrensleitenden Staatsanwalts delegierte Zeugeneinvernahmen im Sinne von Art. 142 Abs. 2 StPO durchzuführen:

Kriminalpolizei	alle Angehörigen der Kriminalpolizei
Stationierte und Mobile Polizei	alle Angehörigen ab Dienstgrad Korporal sowie alle Angehörigen ab Dienstgrad Gefreiter, beschränkt auf Verfahren im Zusammenhang mit SVG-Delikten und Verkehrsunfällen.

Einzelfallermächtigungen sind über den Verfahrensleiter bei der Oberstaatsanwaltschaft zu beantragen.

5. Melde- und Informationspflichten der Polizei

5.1 Die Melde- und Informationspflichten der Polizei bezwecken die Sicherstellung der der Staatsanwaltschaft obliegenden Verfahrensleitung im Vorverfahren.

5.2 Die Polizei ist ermächtigt, sich jederzeit im Zusammenhang mit Strafverfahren und strafrechtlichen Fragen an die Staatsanwaltschaft bzw. deren Pikettdienst zu wenden.

5.3 Jugendliche Straftäter
Betrifft der Meldegegenstand ausschliesslich jugendliche Straftäter, ist während den Arbeitszeiten der örtlich zuständige Jugendanwalt, ausserhalb der Arbeitszeiten der Pikettdienst der Jugendanwaltschaft, zu informieren.

5.4 Jugendliche und erwachsene Straftäter
Betrifft der Meldegegenstand jugendliche und erwachsene Straftäter, sind die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft zu informieren.

5.5 Unverzügliche Meldung von Vorfällen
Unverzüglich nach erfolgter Verifizierung sind von der Kantonspolizei mündlich an die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. deren Pikettdienst zu melden:

a) wenn Zwangsmassnahmen (U-Haft, HD, etc.) erforderlich sind oder in Betracht kommen.

b) Fälle notwendiger Verteidigung (Art. 130 StPO, Tötungsdelikte, krasse Verkehrsregelverletzungen [Art. 90 Abs. 3 SVG, insbes. Raser], obligatorische Landesverweisung, Vergewaltigungen etc.)

c) schwere Beeinträchtigungen von Leib und Leben (Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungen, schwere Verkehrs- und Arbeitsunfälle etc.)

d) aussergewöhnliche Todesfälle (Art. 253 StPO)

e) Sexualdelikte mit minderjährigen Opfern, ausgenommen Exhibitionisten

f) andauernde schwere Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit oder der Bewegungsfreiheit (Geiselnahme, Freiheitsberaubungen etc.)

g) schwere Beeinträchtigungen von Ruhe und Ordnung und der öffentlichen Sicherheit durch Personen (Landfriedensbruch, schwere Fälle von Drohung und Gewalt gegen Behörden und Beamte, Ausschreitungen bei Anlässen etc.)

h) akute schwere Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder der Umwelt (Grossbrände, Explosionen, Chemie-, Bahn- und Flugunfälle, grobe Umweltdelikte etc.)

i) Schusswaffengebrauch durch Polizei und Grenzwache

j) Verkehrsunfälle von Einsatzfahrzeugen von Blaulichtorganisationen auf dringlicher Dienstfahrt, sofern Personenschäden oder erhebliche Sachschäden bei Dritten eingetreten sind

k) Vorfälle häuslicher Gewalt und anderer Beziehungsdelikte mit Todesdrohung, Waffendrohung, Würgen oder anderer schwerer Gewalt

l) aktuelle Todesdrohungen oder Drohungen mit Waffen unter Anwesenden

m) vorläufige Festnahme von Jugendlichen an die Jugendanwaltschaft

5.6 Rasche Meldung von Vorfällen

Rasch nach Massgabe der Lage, spätestens aber am nächsten Werktag, sind mündlich oder schriftlich (Fax, E-Mail, Rapportkopie etc.) an die Staatsanwaltschaft zu melden:

a) DNA- und Dakty-Hits von Tatverdächtigen

b) Strafverfahren wegen zurückliegenden, nicht akuten schweren Sexualdelikten

c) Schusswaffengebrauch

d) Strafverfahren mit Beteiligung von Personen des öffentlichen Lebens als Tatverdächtige, Geschädigte, Opfer etc., ausgenommen SVG-Übertretungen

e) Strafverfahren gegen Ärzte, Anwälte, Geistliche, Führungspersonen von Kanton und Gemeinden, ausgenommen SVG-Übertretungen

f) Strafanzeigen gegen Mitarbeitende der Polizei

g) Strafverfahren gegen Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft, der Strafvollzugsbehörden und der Gerichte, ausgenommen SVG-Übertretungen

h) Strafverfahren mit Verdacht auf einen politischen Hintergrund

i) übrige Todesdrohungen oder Drohungen mit Waffen, insbesondere unter Abwesenden

j) Ereignisse mit hohem Koordinationsbedarf mit anderen Amtsstellen

k) weitere Ereignisse mit Informationsbedarf an Medien und Dritte

l) bei schwierigen Rechtsfragen

m) vorläufige Festnahmen
Mit dem Absetzen der Meldung ist die Polizei ermächtigt, die Befragung nach Art. 219 Abs. 2 StPO durchzuführen. Gemäss Art. 219 abs. 1 StPO: unverzügliche Meldung an STA.

n) Betreten von Räumen bei Gefahr in Verzug (Art. 213 StPO)

o) Durchsuchungen und Untersuchungen ohne Befehl (Art. 241 Abs. 3 StPO)

p) vorläufige Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 263 Abs. 3 StPO)

q) Zufallsfunde (Art. 243 StPO)

6. Einzelne Untersuchungs- und Verfahrenshandlungen und -situationen

6.1 Abklärung der persönlichen Verhältnisse

Die Polizei wird generell beauftragt, in folgenden Fällen die persönlichen und die finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person zu erheben:

a) erwachsene Beschuldigte
bei Verzeigung wegen eines Vergehens- oder Verbrechenstatbestands

steht eine obligatorische oder nicht obligatorische Landesverweisung im Raum ist die erweiterte Befragung durchzuführen

b) jugendliche Beschuldigte
Bei Jugendlichen sind generell zusätzlich folgende Informationen zu erheben (§§ 14 und 15 EG JStPO):

- Wohnortgemeinde
- Schulort und -stufe
- Lehrbetrieb und Berufsschule bzw. Gymnasium

6.2 Polizeiliche Einvernahme und Anwalt der ersten Stunde

Bei polizeilichen Einvernahmen von beschuldigten Personen sind deren Verteidigungsrechte zu wahren.

6.3 Strafverfahren gegen Jugendliche / Beizug Vertrauensperson

In Jugendstrafverfahren kann der beschuldigte Jugendliche von Anfang an und in allen Verfahrensstadien (inkl. Vollzug) eine Vertrauensperson beiziehen, sofern die Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen (z.B. des Opfers) einem solchen Beizug nicht entgegenstehen (Art. 13 JStG). Eine Ablehnung dieser Person hat keine aufschiebende Wirkung (d.h. Einvernahme findet ohne diese statt), kann jedoch mit Beschwerde angefochten werden. Die Vertrauensperson ist nicht Partei und kann vom Jugendlichen ausgewechselt werden. Dies können, müssen aber nicht die Eltern sein. Diesen stehen nach Art. 18 lit. b JStPO eigene, zu berücksichtigende Parteirechte zu.

6.4 Zwangsmassnahmen

6.4.1 Allgemeines

Die Anordnung von Zwangsmassnahmen obliegt der Staatsanwaltschaft. Sämtliche mündlich angeordnete Zwangsmassnahmen sind von der Staatsanwaltschaft schriftlich zu bestätigen. Die Staatsanwaltschaft darf Zwangsmassnahmen nur anordnen, wenn ein für die konkrete Zwangsmassnahme genügender Tatverdacht besteht. Je nach Eingriffstiefe der Zwangsmassnahme ist die geforderte Intensität unterschiedlich.

In Fällen von Gefahr in Verzug ist die Polizei zur direkten Anordnung befugt. Die zuständige Staatsanwaltschaft ist darüber in Kenntnis zu setzen. Die so vorgenommenen Zwangsmassnahmen sowie die Umstände, die zum Handeln in Gefahr in Verzug geführt haben, sind im nachfolgenden Rapport aufzuführen.

6.4.2 Hausdurchsuchung

Hausdurchsuchungen bedürfen eines Befehls der Staatsanwaltschaft, ausgenommen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

6.4.3 Durchsuchung von Mobiltelefonen

Für die Durchsuchung von Mobiltelefonen ist ein Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft erforderlich.

6.4.4 ED-Behandlung

Die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung ist Sache der Polizei.
Bei Weigerung ist die STA zu kontaktieren.

6.4.5 Entnahme von DNA-Proben

Die nicht invasive Erhebung einer DNA-Probe, idR WSA, ist Sache der Polizei.
Bei Weigerung ist die STA zu kontaktieren.

6.4.6 Erstellung von DNA-Profilen

Die Erstellung von DNA-Profilen wird, soweit es sich um Personenspuren handelt, durch die STA angeordnet.

Die Erstellung von DNA-Profilen von Tatortspuren kann durch die Polizei veranlasst werden.

6.4.7 Polizeiliche Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten

Polizeiliche Sicherstellungen sind der Staatsanwaltschaft mit den erforderlichen Informationen und unter Beilage eines detaillierten Verzeichnisses zu melden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über eine allfällige Beschlagnahme.

Vorbehältlich anderer Absprachen verbleiben die Gegenstände bis zum Entscheid über die Beschlagnahme in der Obhut der Polizei.

Die Staatsanwaltschaft übernimmt keine polizeilichen Sicherstellungen, die aus nicht strafprozessualen Gründen erfolgten (z. B. wegen mangelnder Betriebssicherheit eines Fahrzeugs etc.).

Die Rückgabe oder die Vernichtung von nicht gemeldeten oder nicht strafrechtlich begründeten Sicherstellungen ist Sache der Polizei.

6.4.8 Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten und deren Freigabe

Die Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten und deren Freigabe obliegt der Staatsanwaltschaft.

Ist die Polizei noch mit dem Verfahren befasst oder ist der Gegenstand bei ihr eingelagert, kann die Staatsanwaltschaft die Polizei mit der Rückgabe beauftragen. Insbesondere wird die Polizei mit der Rückgabe von strafprozessual sichergestellten Gegenständen betraut, die nicht beschlagnahmt werden.

6.5 Akteneinsicht

6.5.1 Grundsatz

Die Gewährung von Akteneinsicht in Strafverfahren ist unabhängig vom Verfahrensstand Sache der Staatsanwaltschaft.

6.5.2 Ausnahme: Akteneinsicht an Versicherungsgesellschaften

Die Polizei wird generell ermächtigt, einer Versicherungsgesellschaft auf deren Ersuchen hin Akteneinsicht zu gewähren, wenn das Verfahren wegen:

- Vermögensdelikten gegen unbekannte Täterschaft geführt wird, oder
- eines Verkehrsunfalls ohne Personenschaden bzw. ohne Strafantrag geführt wird

6.5.3 Ausnahme bei delegierte Einvernahmen

Die Polizei wird generell ermächtigt, bei delegierten Einvernahmen eine Kopie des Einvernahmeprotokolls an die anwesenden Parteien abzugeben.

6.5.4 Akteneinsicht bei Nichtrapportierung an die Staatsanwaltschaft

Die Gewährung von Akteneinsicht in Berichte, die nicht an die Staatsanwaltschaft rapportiert wurden, ist Sache der Polizei.

6.6 Abgabe Formular Privatklage an Geschädigte

Die Polizei gibt das Formular Privatklage nach folgenden Regeln ab. Sie bietet im Rahmen des Möglichen Hilfestellung beim Ausfüllen:

6.6.1 Abgabe an

- die Geschädigten, die unmittelbar und offensichtlich in ihren strafrechtlich geschützten individuellen Rechtsgütern (Leib und Leben, Vermögen, Ehre, Freiheit etc.) verletzt worden sind
- die Opfer gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO
- Personen, die zur Stellung des Strafantrags berechtigt sind
- die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Geschädigten

6.6.2 Keine Abgabe an

- die Angehörigen der Opfer gemäss Art. 116 Abs. 2 StPO
- die Unfallbeteiligten die nicht verletzt wurden
- die öffentlichen Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde), ausser sie sind von der Straftat wie ein Privater betroffen (EBD in Gemeindehaus etc.)
- die Strasseneigentümer, ausser bei vorsätzlicher Sachbeschädigung
- Aktionäre, Genossenschafter, wirtschaftlich Berechtigte etc.

Es obliegt dem verfahrensleitenden Staatsanwalt, diese Personen wo nötig auf ihre Rechte hinzuweisen.

6.7 Entschädigungen für Personen, die durch die Polizei befragt werden

Kein Anspruch auf eine Entschädigung (Zeugengeld) besteht für

- die beschuldigte Person
- die Auskunftsperson im polizeilichen Ermittlungsverfahren (Art. 179 StPO)
- den Privatkläger (Auskunftsperson nach Art. 178 lit. a StPO)
- die Auskunftsperson nach Art. 178 lit. d – g StPO

Anspruch auf eine Entschädigung haben bei delegierten Einvernahmen

- die Auskunftsperson nach Art. 178 lit. b und c StPO
- der Zeuge

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Verfahrenskostendekret und wird dem Ansprecher zulasten des Verfahrens durch den jeweiligen Rechnungsführer überwiesen. Anstände über die Entschädigungspflicht und die -höhe entscheidet der verfahrensleitende Staatsanwalt.

6.8 Medienrelevante Ereignisse

Für die Bearbeitung von medienrelevanten Ereignissen gilt die Weisung der Oberstaatsanwaltschaft betreffend Information der Öffentlichkeit.

6.9 Entbindung des Polizisten vom Amtsgeheimnis

Ist ein Polizist im Rahmen des Strafverfahrens zu befragen, stellt sich die Frage, ob er vom Amtsgeheimnis zu entbinden ist.

6.9.1 Befragung als nicht beschuldigter Polizist (Zeuge oder Auskunftsperson):
Wird der Polizist zu Feststellungen befragt, die er in seiner dienstlichen Funktion gemacht hat, ist er als Hilfsperson des Staatsanwalts anzusehen, so dass kein zu wahrendes Amtsgeheimnis besteht. Eine Entbindung ist nicht erforderlich.

6.9.2 Befragung als Privatperson (Zeuge oder Auskunftsperson):

Wird der Polizist zu Feststellungen befragt, die er als Privatperson gemacht hat, besteht i.d.R. kein Amtsgeheimnis. Eine Entbindung ist nicht erforderlich.

6.9.3 Befragung des Polizisten als Beschuldigter
Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Entbindung erforderlich ist. Ist der Geheimnisherr der Anzeiger, so stellt die Anzeige die Entbindung des Beanzeigten dar.

In Zweifelsfällen und/oder bei wichtigen Verfahren soll zur Sicherheit eine Entbindung verlangt bzw. erteilt werden.

7. Inkrafttreten / Publikation

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

Umbricht Philipp

leitender Oberstaatsanwalt